

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0016/12 – FDP-Ratsfraktion

Bezeichnung

Kostenerstattung für sogenannte Sozialbestattungen

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

Amt 50

Stellungnahme-Nr.

S0058/12

Datum

22.02.2012

Tag

13.03.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Volksstimme vom 23.1.2012 war zu entnehmen, dass sich die Bestatter in Sachsen-Anhalt über die schlechte Zahlungsmoral der Kommunen beschweren.

Ich bitte Sie, mir schriftlich nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Anzahl der sogenannten Sozialbestattungen in der Landeshauptstadt in den Jahren 2009, 2010 und 2011 gewesen?
2. Wie hoch sind die Kosten für eine Sozialbestattung in der Landeshauptstadt?
3. Werden zusätzliche Gebühren von der Stadt erhoben, die die Bestattungsunternehmen zu entrichten haben, um auf den Friedhöfen arbeiten zu können?
4. Wie lange dauert im Durchschnitt das Begleichen der Kosten für die Sozialbestattung der Kommune an den Bestatter?

Die Begrifflichkeit **Sozialbestattung** ist gesetzlich nicht normiert.

Es könnte die Bestattung gemeint sein, die die Ordnungsbehörde mangels Vorhandensein eines Bestattungspflichtigen vornimmt oder die Bestattung, bei der den Kostentragungspflichtigen die Tragung der Kosten wegen fehlender finanzieller Mittel nicht oder nicht vollständig zugemutet werden kann und aus Mitteln nach dem Sozialgesetzbuch XII zu übernehmen sind.

Beim Fehlen eines Bestattungspflichtigen sind die Kosten von der für die Bestattung zuständigen Ordnungsbehörde zu tragen, für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg ist das Gesundheits- und Veterinäramt zuständige Ordnungsbehörde. Die Behörde hat die öffentlich- rechtlichen Regelungen der Bestattungspflicht nach Bestattungsgesetz Land Sachsen Anhalt (BestattG LSA) zu prüfen. Insbesondere sind die §§ 10,14 und 17 des BestattG LSA die Rechtsgrundlage zur Prüfung der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das Gesundheits- und Veterinäramt der LHS ist **behördlicher Auftraggeber** einer Bestattung, soweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und wenn die laut Bestattungsgesetz LSA dazu Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen, diese Personen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht zu ermitteln sind.

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme von Bestattungskosten durch den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger ist in § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – SGB XII geregelt. Hierin ist ausgeführt, dass die erforderlichen Bestattungskosten übernommen werden, soweit es den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

Die Hilfe ist ein Bedarf eigener Art und keine Hilfe in einer Notlage, deren Behebung keinen Aufschub erfordert. Es besteht damit keine Veranlassung des Sozialhilfeträgers in Vorleistung zu gehen, Darlehen zu gewähren oder Ansprüche überzuleiten. Insbesondere dann nicht, wenn die Bestattung bereits veranlasst worden ist.

Frage 1 und 2 für die Bestattungen nach Sozialgesetzbuch XII

Wie hoch ist die Anzahl der sogenannten Sozialbestattungen in der Landeshauptstadt in den Jahren 2009, 2010 und 2011 gewesen?

Wie hoch sind die Kosten für eine Sozialbestattung in der Landeshauptstadt?

Antragstellungen Kostenentwicklung und –übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Bestattungsfälle	Bewilligungen	Jahr	Plan	Ist	durchschn./Zahlfall
		EUR	EUR	EUR	EUR
760	51	2009	160.000	105.654	2071,00
803	96	2010	160.000	158.173	1647,63
820	64	2011	140.000	104.726	1636,34

Es sind die angemessenen Kosten für ein Begräbnis zu übernehmen. Angemessene Kosten sind durch Rechtsprechung untersetzt. Die Einzelkostenübernahme variiert demzufolge und ist auch abhängig von den sonstigen Gebühren wie z.B. Friedhofsgebühren (satzungsabhängig je nach Friedhof).

Frage 1 und 2 für die Bestattungen nach dem BestattG LSA und SOG LSA

Jahr	Fälle
2009	146
2010	148
2011	161

Die Kosten für eine komplette Bestattung nach dem BestattG LSA bzw. nach dem SOG LSA belaufen sich pro Fall auf ca. 1300 € und variieren nur durch die anfallenden Kosten für die Leichenschau.

Frage 3

Werden zusätzliche Gebühren von der Stadt erhoben, die die Bestattungsunternehmen zu entrichten haben, um auf den Friedhöfen arbeiten zu können?

Die gültige Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 18. Juni 2010 § 6 „Dienstleistungserbringer“ regelt die Anforderungen an den Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter). Die Tätigkeit ist vorher anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen.

Für die Bearbeitung der Anzeigeunterlagen des Dienstleistungserbringers wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR einmalig erhoben (Verwaltungskostensatzung).

Welche Kosten auf anderen (nichtkommunalen) Friedhöfen erhoben werden, richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung.

Frage 4 für Bestattungen nach Sozialgesetzbuch XII

Wie lange dauert im Durchschnitt das Begleichen der Kosten für die Sozialbestattung der Kommune an den Bestatter?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach § 74 SGB XII nach Vorlage aller Unterlagen beträgt 30 Arbeitstage = 6 Wochen. Hierbei ist zu beachten, dass die vollständige Vorlage aller Unterlagen bis zu vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen kann.

In der Regel handelt es sich um einen Sozialhilfeanspruch, der gegenüber dem Verpflichteten erbracht wird, d.h. der Sozialhilfeträger begleicht die Kosten nicht an den Bestatter.

Frage 4 für die Bestattungen nach dem BestattG LSA und SOG LSA

Die Rechnungen werden nach Eingang durch zwei Mitarbeiter geprüft.
Sofern die Rechnung nicht zu beanstanden ist, wird diese kurzfristig angewiesen.
Im Regelfall erfolgt die Rechnungsbegleichung innerhalb von maximal 10 Tagen.

Brüning